

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017 zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 373. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen, durch die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen und durch die Krankenkassen an die Partner der Gesamtverträge sowie über die Kassenärztliche Bundesvereinigung bzw. über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses und an die jeweils andere Trägerorganisation des Bewertungsausschusses zur Vorbereitung des Beschlusses zur Festlegung und Anpassung des Orientierungswertes ab dem Jahr 2017 gemäß § 87 Abs. 2e und Abs. 2g SGB V mit Wirkung zum 29. März 2017

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 373. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) einen Beschluss zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V an das Institut des Bewertungsausschusses und an die jeweils andere Trägerorganisation des Bewertungsausschusses gefasst. Zweck dieser unbefristeten anlassbezogenen Datenlieferungen sind die vom Institut des Bewertungsausschusses durchzuführenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Anwendung, Überprüfung und Weiterentwicklung des datengestützten Verfahrens zur regelhaften Anpassung des Orientierungswertes für die Vorbereitung des Beschlusses zur Festlegung und Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Abs. 2e und Abs. 2g SGB V ab dem Jahr 2017.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 373. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) geändert.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Die im vorliegenden Änderungsbeschluss vorgenommenen Anpassungen betreffen insbesondere die in Abschnitt IV. des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 373. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) geregelte anlassbezogene Übermittlung von Daten zu regional vereinbarten Vergütungsaspekten. Darüber hinaus werden durch den vorliegenden Änderungsbeschluss Verweise auf referenzierte Beschlüsse aktualisiert und weitere Detailänderungen vorgenommen.

2.1 Anpassung der Vorgaben zur anlassbezogenen Übermittlung von Daten zu regional vereinbarten Vergütungsaspekten

In Abschnitt IV. des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 373. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wird die unbefristete Übermittlung von Daten zu regional vereinbarten Vergütungsaspekten an die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses und an das Institut des Bewertungsausschusses geregelt. Die Datenlieferung erfolgt in Form von Excel-Tabellen.

Seit der Beschlussfassung in seiner 373. Sitzung sind durch den Bewertungsausschuss sowohl die Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V als solche angepasst worden als auch weitere Beschlüsse gefasst worden, die in Verbindung mit den Vorgaben zur Bestimmung der Aufsatzwerte stehen. Ein Beispiel hierfür ist der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 382. Sitzung am 31. August 2016 (Teil A) i. V. m. dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 388. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Vorgaben zur Anhebung der Aufsatzwerte des Behandlungsbedarfs gemäß § 87a Abs. 5 Satz 10 SGB V i. d. F. des Krankenhausstrukturgesetzes (KHSG) aufgrund der Aufhebung des Investitionskostenabschlags nach § 120 Abs. 3 Satz 2 SGB V a. F. mit Wirkung für die Quartale 1/2016 bis 4/2016. Die derzeit außerhalb des geltenden Aufsatzwertebeschlusses bereits existierenden Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung entfalten Wirkung bis mindestens in das Jahr 2019 hinein. Die Veränderungen der Vorgaben zur Aufsatzwertbestimmung erfordern Anpassungen an der Beschreibung der anlassbezogenen Datenlieferungen zu regional vereinbarten Vergütungsaspekten mit Wirkung ab dem Berichtszeitraum 2015 bis 2016.

Nach einvernehmlicher Einschätzung wird die Beschreibung der zu liefernden Daten zu regional vereinbarten Vergütungsaspekten nicht nur für den Berichtszeitraum 2015 bis 2016, sondern künftig regelmäßig anzupassen sein. Aus Gründen der besseren Handhabbarkeit wird daher durch den vorliegenden Beschluss nur noch die grundsätzliche Struktur der Excel-Tabellen zur anlassbezogenen Übermittlung von Daten zu regional vereinbarten Vergütungsaspekten vorgegeben. Die Anlage 3 des Beschlusses wird entsprechend angepasst. Um Klarheit über die jährlich konkret zu übermittelnden In-

formationen herzustellen, beauftragt der Bewertungsausschuss durch den vorliegenden Beschluss das Institut des Bewertungsausschusses, jährlich bis zum 15. Mai des jeweiligen Lieferjahres aktualisierte Vorlagen der Excel-Tabellen sowie aktualisierte Ausfüllanleitungen, die zuvor mit den Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses abzustimmen sind, auf seiner Internetseite zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

2.2 Aktualisierung von Verweisen auf referenzierte Beschlüsse und weitere Detailänderungen

Durch den vorliegenden Änderungsbeschluss werden die Verweise auf referenzierte Beschlüsse aktualisiert. Dies betrifft unter anderem den Verweis auf das zuletzt mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 zu anlassbezogenen Datenlieferungen zur Überprüfung der ASV-Bereinigungsvorgaben (Teil C) angepasste Pseudonymisierungsverfahren.

Weitere Detailänderungen der Datensatzbeschreibung der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung sowie der Daten zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung aufgrund von Selektivverträgen betreffen unter anderem den zu verwendenden Zeichensatz ISO 8859-15.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 29. März 2017 in Kraft.